

# Nutzungsvereinbarung zur Ausleihe von iPads am Staatlichen Gymnasium „Heinrich Böll“

Zwischen dem

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Marko Wolfram  
in Vollmacht die Schulleitung der Schule

im Folgenden - Verleiher -

und

\_\_\_\_\_  
Name des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Schule und Jahrgang/Klasse

vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
Name der/des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin/Vertreter

im Folgenden - Entleiher -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern für den Einsatz im Rahmen des Schulbetriebs in besonderen Fällen ein Apple iPad inklusive Schutzhülle mit Tastatur, Ladegeräte und Stift leihweise zur Verfügung. Das Gerät kann zu Hause schulisch genutzt werden.
- (2) Der Verleiher stellt dem Entleiher im Schuljahr \_\_\_\_\_ das im Folgenden näher bezeichnete Apple iPad und etwaiges Zubehör (im Folgenden: Leihobjekt) zur Verfügung:

Typenbezeichnung	
Seriennummer	
Zubehör	Originalverpackung Schutzhülle mit Tastatur Ladekabel Netzteil Apple Pencil

- (3) Das Leihobjekt befindet sich in dem aus der Anlage „Vorschäden“ ersichtlichen Zustand.

## **§ 2** **Leihdauer**

- (1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Leihgeber mittels Empfangsbestätigung.
- (2) Die Leihzeit endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres, für das der Leihvertrag nach § 1 Absatz 2 geschlossen wurde. Eine Rückgabe des Leihgerätes samt etwaigem Zubehör erfolgt in der letzten Unterrichtswoche vor Ende des Schuljahres. Auf Antrag und mit Genehmigung des Schulleiters ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr möglich.
- (3) Verlässt der Entleiher vor dem in Absatz 2 bestimmten Ende der Leihzeit die oben genannte Schule, so endet die Leihzeit mit Ablauf des letzten Tages des Entleihers an dieser Schule.
- (4) Der Entleiher hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (5) Das iPad bleibt auch nach Überlassung an die Schülerin bzw. den Schüler Eigentum des Schulträgers. Es ist bei Aufforderung durch den Schulträger bzw. die Schulleitung unverzüglich an den Schulträger zurückzugeben.

## **§ 3** **Zentrale Geräteverwaltung**

- (1) Das Gerät wird über ein zentrales Management verwaltet und ist vorkonfiguriert.
- (2) Für jeden Schüler wird eine verwaltete AppleID angelegt und bereitgestellt (mehr Informationen in der Anlage „Wichtige Informationen bezüglich verwaltete Apple-IDs). Das bedeutet, es sind Geräteeinstellungen, vorinstallierte Apps und Inhalte in einer Grundkonfiguration vorhanden. Diese Voreinstellungen dürfen von dem Schüler bzw. der Schülerin nicht verändert werden.
- (3) Der Schulträger behält sich gegenüber den Schülerinnen und Schülern vor, jederzeit Anpassungen der iPad-Konfiguration vornehmen zu können.
- (4) Die iPads sind nur mit der schulischen Oberfläche nutzbar, eine Nutzung zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

## **§ 4** **Verhaltenspflichten des Entleihers**

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, mit dem Gerät und der zur Verfügung gestellten Software sorgsam und pfleglich umzugehen, das Gerät vor Diebstahl wie auch Einbruchdiebstahl zu schützen und einem möglichen Verlust vorzubeugen.

- (2) Das Gerät ist nur in Verbindung mit einer Schutzhülle, die zur Erstausrüstung gehört, zu verwenden.
- (3) Der Schüler bzw. die Schülerin stellt die Betriebsbereitschaft (Aufladen des Akkus, Aktualisierung der iOS-Version nach Mitteilung, Anmeldung mit schulischer Apple-ID u. a.) sicher.
- (4) Der Schüler bzw. die Schülerin darf das Gerät nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zum Gebrauch überlassen. Diese Einschränkung umfasst nicht die zu Unterrichtszwecken notwendige Mitnutzung durch Schüler oder Schülerinnen in den Unterrichtsstunden.
- (5) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt. Der Entleiher ist verpflichtet, Schnittstellen für die Datenübertragung zwischen Geräten über eine kurze Distanz per Funktechnik – wie etwa Bluetooth oder WLAN – bei Nichtbenutzung unverzüglich zu deaktivieren.
- (6) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu informieren. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleiher die Nutzung wieder freigibt.
- (7) Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des iPads – insbesondere auch aus illegalen Downloads oder Verstoß gegen Urheberrechte sowie dem Recht am eigenen Bild – ergeben, haftet die Schülerin bzw. der Schüler respektive seine/ihre Erziehungsberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des iPads, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem Schulträger und der Schule. Bei illegaler Nutzung behält sich der Schulträger die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchulG vor.

## **§ 5**

### **Meldepflichten des Entleihers**

- (1) Bei Beschädigung, Verlust, unbefugter Nutzung durch Dritte oder auch bei Funktionsbeeinträchtigungen ist stets die Schule unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung und bei Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl, Raub etc. ist der Schüler bzw. die Schülerin respektive die Erziehungsberechtigten verpflichtet, binnen 24 Stunden Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Schulträger das entsprechende Aktenzeichen mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Haftung bei Schäden, Verlust und Diebstahl**

- (1) Der Schulträger behält sich vor, für Schäden am iPad aufgrund eines unsachgemäßen oder grob fahrlässigen Gebrauchs, für Zerstörung oder den Verlust des iPads die Kosten der Reparatur bzw. einer Ersatzbeschaffung unter Berücksichtigung des Grades des vorwerfbaren Verhaltens von den Nutzern zu fordern.
- (2) Der Schulträger entscheidet allein über die Möglichkeit der Reparatur bzw. der Ersatzbeschaffung sowie die Möglichkeit zur Überlassung eines Ersatzgerätes.
- (3) Die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind in vollem Umfang vom Entleiher zu tragen.

## **§ 7**

### **Versicherung**

- (1) Die Geräte sind durch den Schulträger zwar gegen Einbruchdiebstahl (in der Schule und zu Hause) versichert, jedoch nicht gegen unabhängig hiervon eingetretene Beschädigungen, den Verlust und einfachen Diebstahl der Geräte.
- (2) Den Nutzern wird empfohlen, im Hinblick hierauf bestehenden eigenen Versicherungsschutz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## **§ 8**

### **Technische Unterstützung des Schulträgers**

- (1) Die technische Unterstützung des Schulträgers umfasst Garantieleistungen, das zentrale Management des Gerätes, die Grundkonfiguration und Einbindung in das Netzwerk der Schule.
- (2) Die technische Betreuung sieht bei Problemfällen als auch bei Verlust oder Diebstahl ein Zurücksetzen des iPads auf Werkseinstellungen vor. Individuelle Ergänzungen und Inhalte sind danach nicht verfügbar. Bei der nächsten Anmeldung wird die Grundkonfiguration wiederhergestellt. Eine Sicherung persönlicher Einstellungen und Inhalte über die Grundkonfiguration hinaus sind bei Bedarf durch den Schüler bzw. die Schülerin vorzunehmen.

**§ 9**  
**Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

**§ 10**  
**Datenschutz**

Das Merkblatt zum Datenschutz wurde mit der Nutzungsvereinbarung dem Entleiher übergeben.

**Entleiher:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**Verleiher:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/Schulleiterin